

# Satzung des Feuerwehrvereins der Freiwilligen Feuerwehr Wurz e.V.

*Neue Satzung*

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Wurz e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Wurz
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- 4) Der Verein ist in das Vereinsregister in Weiden/Opf. eingetragen.

## **§ 2 Vereinszweck**

- 1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Wurz, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 3 Mitglieder**

- 1) Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
  - b) ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
  - c) fördernde Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
- 2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Vereinsmitglieder ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehr- bzw. Vereinswesen besondere Verdienste erworben haben.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Jede natürliche Person, die Interesse am Vereinszweck hat, kann Mitglied des Vereins werden.
- 2) Eine aktive Mitgliedschaft kann erst mit Beginn des 12. Lebensjahrs erworben werden. Die Person muss ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz im Gemeindegebiet Püchersreuth haben.
- 3) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein als aktives oder förderndes Mitglied ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- 4) Eine bereits bestehende aktive Mitgliedschaft in einen anderen Feuerwehrverein verhindert nicht eine Zweitmitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr Wurz.
- 5) Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
- 6) Eintrittstag bei aktiver und fördernder Mitgliedschaft ist das Datum der schriftlichen Bestätigung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) mit Austritt
  - c) mit Streichung von der Mitgliederliste
  - d) mit Ausschluss durch die Vorstandschaft
- 2) Der Austritt ist wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist. Austrittsdatum ist, wenn nicht anders definiert das Eingangsdatum der schriftlichen Austrittserklärung.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit Datum der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist der betroffenen Person unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Der betroffenen Person ist der Ausschluss mit Datum schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss besteht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung. Eine Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Zugang des Ausschlussbeschlusses, beim Vorstand schriftlich eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, muss der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen. Diese entscheidet dann endgültig. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

- 5) Ein Anspruch nach Beendigung einer Mitgliedschaft auf bereits gezahlte Beiträge bzw. auf das Vereinsvermögen besteht grundsätzlich nicht.
- 6) Ein ausgetretenes, ausgeschlossenes bzw. gestrichenes Mitglied kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren Antrag auf Wiederaufnahme in die Freiwillig Feuerwehr stellen. Die Wiederaufnahme ist nur möglich, wenn sie die Mitgliederversammlung beschließt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Von den aktiven und passiven Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag ab Vollendung des 18. Lebensjahr erhoben.
- 2) Fördernde Mitglieder verpflichten sich einem Mindestbeitrag zu leisten.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4) Die Höhe und Fälligkeit der jeweiligen Beiträge schlägt der Vorstand vor und wird durch die Mitgliederversammlung entschieden und beschlossen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassier
  - e) vier Beisitzer
  - f) dem Kommandanten der Feuerwehr Wurz
  - g) dem stellvertretenden Kommandant der Feuerwehr Wurz
  - h) den Gruppenführern der Feuerwehr Wurz
  - i) dem Jugendwart der Feuerwehr Wurz
  - j) dem Jugendsprecher der Feuerwehr Wurz
- 2) Die im Absatz 1 unter Ziffer a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder werden von allen Mitgliedern in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aus der Mitte aller volljährigen Mitglieder in geheimer Abstimmung gewählt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die unter e) genannten Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

- 3) Die im Absatz 1 unter Ziffer f) und g) genannten Personen sind Kraft ihres Amtes Vorstandsmitglieder.
- 4) Die im Absatz 1 unter Ziffer h) bis j) genannten Personen sind aufgrund ihrer Funktion in der aktiven Wehr Vorstandsmitglieder.
- 5) Außer durch Neuwahlen oder Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliederversammlung kann auch jederzeit die Vorstandsmitglieder im Absatz 1 unter Ziffer a) bis e) ihres Amtes entheben. Anträge auf Amtsenthebung von Vorstandmitgliedern müssen 14 Tage vor einer zu berufenen Mitgliederversammlung mit Begründung beim Vorstand eingehen. Eine normale Mitgliedschaft kann beibehalten werden (näheres regelt § 5). Die Vorstandsmitglieder können auch jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung, Einberufung, Abhaltung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung einer Tagesordnung gemäß Satzung
  - b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - d) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
  - e) Protokollierung des Vereinsgeschehens bzw. der Beschlüsse des Vorstands
  - g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - h) Beschlussfassung über Vereinsehrungen von passiven und fördernden Mitgliedern sowie für die Ernennungen von Ehrenmitgliedschaften.
  - i) das Vereinsleben mit all seinen Rechten und Pflichten sowie das gesellige Miteinander bzw. Untereinander in vertretbarer Weise pflegen und organisieren. Dazu gehören sowohl Vereinsfeiern als auch die Teilnahmen an Vereinsveranstaltungen innerhalb der Gemeinde, der benachbarten Feuerwehren und unseres Patenvereins.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (lt. § 26 BGB). Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
- 3) Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500,-- € ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich

## **§ 10 Sitzung des Vorstands**

- 1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder des Vorstands vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vor Sitzungstermin schriftlich oder per Mail einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden gewählten Vorstandsmitglieds.

- 2) Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort, Datum und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Tagesordnung, die daraus resultierenden Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 11 Vereinsvermögen**

- 1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen finanziellen Mittel werden insbesondere aus Veranstaltungen, Beiträgen der Mitglieder sowie Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Jugendveranstaltungen, sind nach Beschlüssen des Vorstandes, daraus zu unterstützen.
- 3) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Soweit keine Vorstandsbeschlüsse vorhanden bzw. notwendig sind, dürfen Zahlungen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- 4) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils analog zur Vorstandswahl gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der Kassier hat die Kassenprüfung rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung zu veranlassen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands
  - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
  - f) Beschlussfassung über Vorhaben des Vorstandes der es an die Mitgliederversammlung zur gemeinsamen Entscheidung gegeben hat
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Es muss zudem eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, beim Vorstand schriftlich verlangt wird.
- 3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich mit Angabe der jeweils vorgesehenen Tagesordnung einberufen.
- 4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Vorsitzenden, bei Verhinderung bei dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- 5) Der Vorstand kann weitere Personen, Behörden und Organisationen als Gäste einladen. Der Versammlungsleiter kann ihnen in der Mitgliederversammlung das Wort erteilen.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen gewählten Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4) Die Abstimmungen können grundsätzlich offen erfolgen. Der Vorstand nach § 8 Ziffer 2 muss jedoch in geheimer Abstimmung gewählt werden.
- 5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 14 Ehrungen**

- 1) An Personen, die sich im aktiven Feuerwehrdienst oder auch auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehr- und Vereinswesen erworben haben, kann eine Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.
- 2) Des weiteren können Urkunden als Dank und Anerkennung für langjährige Mitgliedschaften im Verein an passive, fördernde und Ehrenmitglieder verliehen werden.
- 3) Ehrungen der aktiven Mitgliedschaft in der Feuerwehr Wurz hat Vorrang vor einer Vereinsehrung. Eine Doppelehrung findet deshalb nicht statt.
- 4) Vorangegangene Mitgliedschaftszeiten in anderen Feuerwehrvereinen werden als Vereinsehrungen nicht mit angerechnet. Aktive Mitgliedschaften dagegen schon.
- 5) Eine Unterbrechung der Mitgliedschaft vermindert entsprechend die Mitgliedszeiten.

## § 15 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Püchersreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.